

68. Kann die einer Gemeinde lediglich als solcher ohne Beziehung zu bestimmten herrschenden Grundstücken zustehende Dienstbarkeit an einem fremden Grundstück als Grundgerechtigkeit im Sinne des preussischen Rechts angesehen werden?

VII. Civilsenat. Urt. v. 13. März 1903 i. S. Ehef. L. (Bekl.) w. Stadtgemeinde D. (Kl.). Rep. VII. 427/02.

I. Landgericht Ostrowo.

II. Oberlandesgericht Posen.

Das Reichsgericht hat diese Frage verneint.

Aus den Gründen:

... „Das berührt die Hauptfrage, nämlich die, ob der Stadt als solcher eine Grundgerechtigkeit zustehen kann. Der III. Civilsenat des Reichsgerichts hat dies für das gemeine Recht bejaht (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 214, vgl. auch Entsch. a. a. O. Bd. 4 S. 131). Er hat dabei hauptsächlich deutschrechtlichen Anschauungen Rechnung getragen und ausgeführt, die moderne Rechtsentwicklung habe den römischrechtlichen Grundsatz, daß eine Grunddienstbarkeit nur zum Besten eines bestimmten Grundstücks bestehen könne, nicht festgehalten, sondern auch das Bestehen einer Grunddienstbarkeit zu gunsten eines ganzen territorialen und personellen Kreises zugelassen. Demgemäß hat der III. Civilsenat das Recht einer Gemeinde darauf, daß nicht nur ihre Angehörigen, sondern das gesamte Publikum die Anlagen eines fremden Grundstücks frei betreten dürften, als Grunddienstbarkeit anerkannt. Der erkennende Senat muß Anstand nehmen, diese Rechtsauffassung auf das preussische Recht, insbesondere dasjenige des Allgemeinen Landrechts, zu übertragen. Ohne Zweifel paßte Begriff und Wesen der römischrechtlichen Prädialservitut auf eine Reihe deutschrechtlicher Berechtigungen — man denke dabei an die Gemeinden oder sonstigen territorialen genossenschaftlichen Kreisen zustehenden Weide-, Hutungs- und Waldnutzungsrechte — gar nicht oder doch nur in geringem Maße, und es konnte daher die Anwendung der römischrechtlichen Grundsätze von der Prädialservitut auf solche Berechtigungen nur unter einer gewissen Änderung und Erweiterung dieser Grundsätze erfolgen. Es ist nun einzuräumen, daß sich Spuren der dem entsprechenden Anschauungen auch im Allgemeinen

Landrecht erhalten haben, besonders in denjenigen Bestimmungen des von den Grundgerechtigkeiten handelnden Titels (I. 22), die Berechtigungen der oben erwähnten Art zum Gegenstand haben (vgl. die §§ 92. 93. 211 I. 22). Allein das Allgemeine Landrecht hat den Weg dieser Entwicklung nicht weiter beschritten; in § 12 I. 22 hat es sich, abgesehen von einzelnen Punkten (*causa perpetua, vicinitas*), in der Begriffsabgrenzung der Grundgerechtigkeit eng an die römischrechtliche Prädialservitut angelehnt und jedenfalls an dem Erfordernis festgehalten, daß die Dienstbarkeit zu gunsten eines bestimmten Grundstücks bestehen müsse. Die oben erwähnten vereinzelt vorhandenen Spuren einer anderen deutschrechtlichen Auffassung lassen sich nicht zu einem allgemeinen, über die Begriffsbestimmung des § 12 a. a. O. hinausragenden Grundsatz zusammenfassen und verdichten. Die Titelüberschrift „Gerechtigkeiten der Grundstücke gegeneinander“ kann dabei umsoweniger verwertet werden, als sich in diesem Titel auch Bestimmungen über zweifellos rein subjektiv-persönliche Berechtigungen finden, so z. B. im § 96. Nun ist es richtig, daß die Stadtgemeinde, wie jede Ortsgemeinde, nicht nur auf einer personellen, sondern auch auf einer räumlichen, dinglichen Grundlage ruht; sie faßt die auf einer umgrenzten Örtlichkeit nachbarlich wohnenden Personen zu einer öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft zusammen; sie ist eine im Grund und Boden wurzelnde Gebietskörperschaft. Man kann sogar mit Recht sagen, sie habe eine räumlich bestimmte Unterlage, wenn man die Begrenzung ihres Gebietes ins Auge faßt. Allein so eng hiernach auch die Beziehung der Stadt- und Ortsgemeinden zum Grund und Boden ist, so ist sie andererseits doch wieder zu allgemeiner Art, als daß man im Sinne des Landrechts und überhaupt des preußischen Rechts anerkennen könnte, eine Dienstbarkeit, die der Stadt lediglich als solcher, in dieser ihrer allgemeinen Eigenschaft zustehende, gewönne allein durch jene Beziehung zum Grund und Boden den Charakter einer Grundgerechtigkeit; diese Beziehung reicht nicht aus, um das Erfordernis des „bestimmten“ herrschenden Grundstücks herzustellen. Es braucht nun in gegenwärtiger Sache nicht Stellung zu der Frage genommen zu werden, ob das preußische Recht nicht wenigstens der Anschauung Spielraum lasse, daß die Stadt nicht nur für direkt ihr selbst gehörige Grundstücke, sondern auch mit Rücksicht auf bestimmte Grundstücke ihrer Angehörigen als Inhaberin einer Grundgerechtigkeit an-

gesehen werden könne; denn ein tatsächlicher Anhalt dafür, daß von der Stadt beanspruchte Recht in dieser Weise hier zu konstruieren, liegt nicht vor." . . .